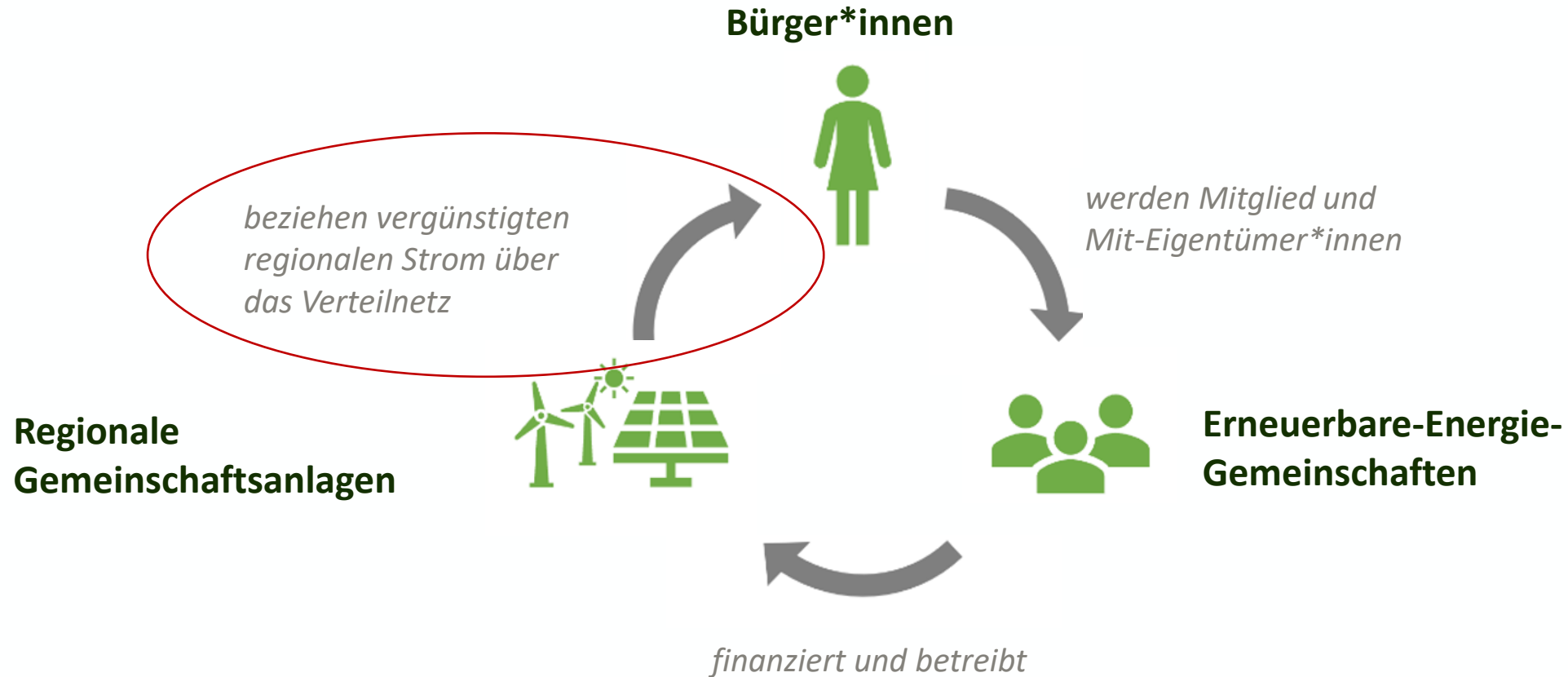


Energy Sharing

Chancen und Hemmnisse



Energy Sharing



EU: Energy Sharing in der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie vom 13. Juni 2024



Definition: Art. 2 Nr. 10a

Energy Sharing ist der **Eigenverbrauch von EE durch aktive Kund*innen,**

- die entweder eine **EE-Anlage ganz oder teilweise besitzen, leasen oder mieten**
- oder denen die **Rechte** an einer EE-Anlage von einem anderen aktiven Kunden unentgeltlich oder gegen Entgelt **übertragen** wurde.

EU: Art. 15a in der Elektrizitätsbinnenmarktlinie

- Wer kann an Energy Sharing teilnehmen?
 - Haushalte, KMUs, Kommunen + andere (wenn MS das festlegt) können als aktive Kund*innen teilnehmen
- Geographischer Radius: Gebotszone oder kleiner (wenn MS das festlegt)
- Vertragsrahmen: private Vereinbarungen zw. TN oder über eine juristische Person; neben anderen Stromlieferverträgen
- Energy Sharing darf nicht Haupttätigkeitsfeld der Mitmachenden sein

Energy Sharing § 42c EnWG

August 2024



= Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Teilnahmevoraussetzungen

§42c Abs. 1 EnWG Referentenentwurf

1. **vertragliche Vereinbarung der Letztverbraucher*innen** über die Lieferung von in der Anlage erzeugtem Strom mit anderen mitnutzende Letztverbraucher*innen
2. der **Betrieb** von EE-Anlagen **nicht Haupttätigkeit** des die Anlage betreibenden oder mitnutzenden **Letztverbrauchers** ist,
3. sich die Anlage und die Verbrauchsstellen in **demselben VNB-Gebiet** befinden; VNB hat eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen (s. Abs. 3)
4. **¼- Messung** aller Letztverbraucher*innen + aller Erzeugungsmengen
5. Unternehmen: nur Kleinstunternehmen + KMUs

Vertragliche Regelung

§42c Abs. 2 EnWG Referentenentwurf

Der Vertrag hat mind. Folgendes zu regeln:

1. das **Recht des mitnutzenden Letztverbrauchers zur Nutzung der elektrischen Energie**, die durch die Anlagen erzeugt wurde, im **Umfang** des aufgrund eines Aufteilungsschlüssels ermittelten Anteils.
2. **Aufteilungsschlüssel**

Radius: Bilanzierungsgebiet

§ 42c Abs. 3 EnWG

VNB stellt sicher, dass Energy Sharing ermöglicht wird

1. ab 1. Juni **2026 innerhalb Bilanzierungsgebiet** eines VNB
2. ab 1. Juni 2028 innerhalb Bilanzierungsgebiet eines VNB sowie **Bilanzierungsgebiet eines direkt angrenzenden VNB in derselben Regelzone**



Dienstleister

§ 42c Abs. 4 EnWG Referentenentwurf



Betreiber sind befugt, **folgende Dienstleistungen an einen Dritten** als zu **übertragen**, wenn Dienstleistungen diskriminierungsfrei & transparent erbracht werden:

1. Dienstleistungen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 20 (Zugang zu den Energieversorgungsnetzen) und Pflichten bzgl. Zusammenarbeit mit Betreibern von Energieversorgungsnetzen, BKV, Netznutzern oder Lieferanten (Festlegung BNetzA nach § 20 Absatz 2)
2. Dienstleistungen 14a EnWG: Angebot von **steuerbaren Verbrauchseirichtungen oder Flexibilitätsdienstleistungen**, inkl. Speicher
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem **Abschluss von Verträgen zur gemeinsamen Nutzung von Strom** nach Absatz 1 einschließlich der **Abrechnung** mit den mitnutzenden Letztverbrauchern
4. **Installation und dem Betrieb der Anlage**, einschließlich der **Messung und Wartung**.

Als Organisator können auch **Dritte** tätig sein, die **nicht Letztverbraucher** sind und Anlagenbetrieb als Haupttätigkeit

Verpflichtungen Betreiber

§42c Abs. 5 EnWG Referentenentwurf

- **Teilversorgung:** Betreiber ist nicht verpflichtet, die umfassende Versorgung der mitnutzenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen.
- Betreiber **informiert** bei Vertragsbeginn darüber, dass
 - die gemeinsam genutzte Anlage den Strombedarf nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann,
 - ein **ergänzender Strombezug** notwendig ist & dass Kosten für diesen über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können.
- Freie Lieferantwahl darf nicht eingeschränkt werden.
- Der Betreiber informiert rechtzeitig über Ausfall und Wiederaufnahme des Betriebs der gemeinsam genutzten Anlage

Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte über bestehenden Stromliefervertrag § 42c Abs. 6 EnWG Referentenentwurf

Letztverbraucher kann von seinem Stromlieferanten verlangen, dass auch **Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte**, die auf verbrauchte **Strommengen der gemeinsam genutzten Energie** anfallen, **über den bestehenden Stromliefervertrag** abgerechnet werden.

Wegfall von Stromlieferantenpflichten § 42c Abs. 7 EnWG Referentenentwurf



Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 sind nicht anzuwenden, wenn

1. ES-Teilnehmer*innen **ausschließlich Haushaltskunden** sind und installierte Leitung **max. 30 kW** oder

2. ES-Teilnehmer*innen **mehrere Haushaltskunden innerhalb eines Gebäudes und** installierte Leistung **max. 100 kW**

Satz 1 gilt nicht, soweit nach Absatz 3 Aufgaben an einen Dritten als Organisator übertragen wurden.

Erfolge der politischen Arbeit:



- Keine großen Unternehmen
- Wegfall von Stromlieferantenpflichten Einzelhaushalten bis 30 kW und für Mehrparteiengebäude bis 100k kW vollständig ausgeschöpft. Jedoch nicht Gewerbeblocks und öffentliche Gebäude usw.
- Keine Leistungs- und Teilnehmer*innenanzahlgrenze
- Markkommunikation: Etablierung einheitlicher, zentraler Internetplattform
- Möglichkeit, Dienstleister einzubeziehen
- Entlastung Letztverbraucher*innen bzgl. Abrechnung Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelt (über bestehenden Stromliefervertrag)

Was uns noch fehlt:

- **Wirtschaftlichkeit**
 - Individuelle Netzentgelte für ES, wenn netzentlastend + keine ÜN-Entgelte
 - Wird EEG-Förderung weiterhin gezahlt?
- **Sonderregelung für BEGs als Organisator von Energy Sharing**

Bürgerenergiegesellschaften sollten von den Vorgaben der §§ 5 und 40 bis 42 ausgenommen sein, wenn sie **Organisator von ES** sind
- **Zügige Einführung:** zu 1. Juli 2025? (Internetplattform erst ab 1. Juli 2025)
- **Energy Sharing über Verteilnetzgrenzen hinweg:** alle direkt angrenzenden Bilanzierungskreise
- **Preisobergrenze** für Einbau von **Smart Metern für Energy Sharing**
- **Musterverträge** zentral erarbeitet & bereitgestellt
- **Zentrale (Info-)Anlaufstelle** einrichten

Diskussion & Hintergründe

Lesen Sie unser aktuelles Positionspapier!

10.09.2024

EnWG-Novelle: Stellungnahme zu Energy Sharing und Bürgerbeteiligung



Das Bündnis Bürgerenergie e.V. (BBE) hat eine Stellungnahme zu Energy Sharing und Bürgerbeteiligung im Referentenentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eingereicht und veröffentlicht. Das Bündnis Bürgerenergie begrüßt grundsätzlich die Einführung von Energy Sharing und einer bundesweiten Regelung zur Bürgerbeteiligung in der EnWG-Novelle. Es sieht allerdings in der aktuellen Ausgestaltung von Energy Sharing trotz positiver Aspekte nur eine Minimalumsetzung des EU-Rechts, an deren praktischer Umsetzbarkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit erhebliche Zweifel bestehen. Hinsichtlich Bürgerbeteiligung fordert das BBE eine deutlich bessere Regelung, die wirkliche Beteiligung ermöglicht oder den Verzicht auf eine bundesweite Regelung, damit der Spielraum für Bundesländer erhalten bleibt. [Unsere Stellungnahme findet sich hier.](#)



Vielen Dank!



Viola Theesfeld

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

T. +49 (0)15560368652

Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Marienstr. 19/20 • 10117 Berlin

www.buendnis-buergerenergie.de

